

SO_GERICHTE ZKBER.2024.25 vom 22. Mai 2024

SO Obergericht, 2024-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBER.2024.25

FR: SO_GERICHTE ZKBER.2024.25 du 22 mai 2024

IT: SO_GERICHTE ZKBER.2024.25 del 22 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

A.____ (im Folgenden die Klägerin) stellte am 29. April 2024 beim Richteramt Solothurn-Lebern ein Schlichtungsgesuch gegen den Staat Solothurn (im Folgenden der Beklagte). Sie macht geltend, der Kanton Solothurn sei für den Schaden aus ungerechtfertigter Grundbuchführung verantwortlich und schadenersatzpflichtig. Zudem stellte sie am 15. Mai 2024 ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung.

E. 2

Anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 22. Mai 2024 entschied die Gerichtspräsidentin, auf das Schlichtungsgesuch werde zufolge offensichtlicher Unzuständigkeit nicht eingetreten (Ziffer 1). Weiter schlug sie die Parteikosten wett (Ziffer 2), wies das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab (Ziffer 3) und erhob keine Gerichtskosten (Ziffer 4).

3.1 Gegen diese Verfügung erhob die Klägerin (im Folgenden die Berufungsklägerin) am 29. Mai 2024 Berufung an das Obergericht und stellte die folgenden Anträge:

Die Verfügung vom 22. Mai 2024, gegen das Grundbuchamt Grenchen, (Staat Solothurn), vertreten durch das Finanzdepartement des Kantons Solothurn, betreffend Schlichtung-Forderung, ist vollumfänglich aufzuheben.

Zu Ziffer 2 - 4, Seite 2 der Verfügung, wurde schriftlich betreffend Anträge an das Gericht erklärt, dass eine Parteientschädigung verlangt wird,

ebenso ist das Gesuch, auf unentgeltliche Rechtspflege aufrecht zu erhalten.

Es ist ein neuer Termin, zum Aussöhnungsversuch vorladen zu lassen, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, sowie von amtes wegen.

Dies unter Kosten und Entschädigungsfolgen, sowie Parteientschädigung.

3.2 Am 9. Juni 2024 (Postaufgabe) reichte die Berufungsklägerin einen Nachtrag zur Berufung ein.

E. 4

Der Beklagte (im Folgenden der Berufungsbeklagte) schloss in seiner Berufungsantwort vom 26. Juni 2024 auf Abweisung der Berufung, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

E. 5

Mit Eingabe vom 1. Juli 2024 reichte die Berufungsklägerin eine Replik ein. Der Berufungsbeklagte liess sich nicht mehr vernehmen.

E. 6

Die Amtsgerichtspräsidentin hat das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen. Die Berufungsklägerin hat deswegen keinen Nachteil erlitten. Es wurden ihr weder Partei- noch Gerichtskosten auferlegt. Infolge des Nichteintretens auf das Schlichtungsgesuch hat sie auch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

E. 7

Bei einer offensichtlichen sachlichen Unzuständigkeit ist das Schlichtungsgesuch offensichtlich aussichtslos. Dasselbe gilt für das gegen den Nichteintretensentscheid erhobene Rechtsmittel, was die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ausschliesst (BGE 129 I 129 E. 2.3.1.). Nach dem Ausgang des Verfahrens kann der Berufungsklägerin keine Parteientschädigung zugesprochen werden. Vielmehr hat sie selbst dem Berufungsbeklagten nach Art. 95 Abs. 3 lit. a und c ZPO für den Ersatz notwendiger Auslagen und als Umtriebsentschädigung eine Parteientschädigung von CHF 50.00 zu bezahlen. Zudem muss sie die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens mit einer Entscheidungsgebühr von CHF 500.00 übernehmen.

Demnach wird erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen.
2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.
3. A. ___ hat dem Staat Solothurn eine Parteientschädigung von CHF 50.00 zu bezahlen.
4. A. ___ hat die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens von CHF 500.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Der Streitwert liegt über CHF 30'000.00.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Die Präsidentin

Hunkeler

Der Gerichtsschreiber

Schaller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.